


Eine Schriftenreihe der
Kompetenzzentren
Selbstbestimmt Leben NRW

KSL

KONKRET #2
**EINKOMMEN
UND
VERMÖGEN**

*Welche Auswirkungen hat das Bundesteilhabegesetz auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe?
Welche Änderungen treten wann in Kraft? Wie wird der Eigenanteil berechnet? Was hat es mit der Heranziehung des Elterneinkommens auf sich? Wie verhält es sich mit den Vermögenswerten der Partnerin/des Partners?*

**KSL KONKRET #2
EINKOMMEN UND VERMÖGEN
ÄNDERUNGEN DURCH
DAS BUNDESTEILHABEGESETZ
STAND: JANUAR 2019**



Was man nicht für Geld kaufen kann, muss man gewöhnlich teuer bezahlen. – Lothar Schmidt



VORWORT

„**DENN WISSEN SEL**
SIR FRANCIS BACON“

Die Eingliederungshilfe wird durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) grundlegend neu strukturiert. Ein zentrales und kontroverses Thema war bereits im Gesetzgebungsverfahren der zukünftige Einsatz von Einkommen und Vermögen. Mit der Ankündigung der Politik, die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauslösen zu wollen, musste es hier zu deutlichen Veränderungen kommen. Tatsächlich finden sich hierzu im Gesetz zahlreiche Änderungen, die zum Teil schon geltendes Recht sind, teilweise auch erst ab 2020 zum Tragen kommen.

Diese Broschüre ist entstanden, um eine Übersicht darüber zu geben, welche Änderungen wann in Kraft treten und wie sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen errechnet.

BST IST MACHT.“

Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW) haben gemeinsam mit dem Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz (NITSA e. V.) diese Übersicht erstellt, die die gängigsten Fallkonstellationen berücksichtigt. Sie kann selbstverständlich nicht alle Sonder- und Einzelfälle abbilden und erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vor allem die Formulare zur Berechnung des Eigenanteils können nur als Orientierung dienen, da im Einzelfall noch weitere Faktoren zum Tragen kommen können, die sich begünstigend oder nachteilig auswirken. Wir können daher keine Gewähr für die auf der Basis dieser Broschüre errechneten Eigenanteile übernehmen.

Diese Veröffentlichung ist nach der KSL Konkret #1 zum Persönlichen Budget die zweite Nummer der KSL-Schriftenreihe. Ziel dieser Schriftenreihe ist es, aktuelle praktische Informationen kostenfrei bereitzustellen, und damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung in einer inklusiven Gesellschaft zu leisten. Für jedwede Gesprächsbedarfe zu diesen Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten der KSL und des NITSA e. V. finden Sie auf der letzten Seite.

Wir wollen mit dieser Broschüre Wissen vermitteln, um Sie zu einem selbstbestimmteren Leben zu ermächtigen, denn – ‚Wissen ist Macht‘. Daher wünschen wir Ihnen eine erkenntnis- und hilfreiche Lektüre.

Ihre Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben



**Diese Broschüre ist
in Zusammenarbeit
mit dem NITSA e. V.
entstanden.**



**Hinweis: Diese Broschüre
finden Sie auch
als Download unter:
ksl-nrw.de**



INHALT

KAPITEL 1

EINKOMMEN 2017–2019 13

Was hat sich beim Einkommen im Jahr 2017
geändert?

- 1.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe und/oder
Hilfe zur Pflege 14
- 1.2 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/
bei Erwerbsminderung 16
- 1.3 Ich erhalte eine Kombination aus
Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und
Grundsicherung im Alter/
bei Erwerbsminderung 18

KAPITEL 2

VERMÖGEN 2017–2019 21

Was hat sich im Jahr 2017 beim Vermögen geändert?

- 2.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe 22
- 2.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege 23
- 2.3 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/
bei Erwerbsminderung 25
- 2.4 Ich erhalte eine Kombination verschiedener
Leistungen 26
- 2.5 Wird das Partnereinkommen und
Partnervermögen noch angerechnet? 27

KAPITEL 3

EINKOMMEN 2020 29

Was ändert sich für mich beim Einkommen?

- 3.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe 30
 - 3.1.1 Bestandsschutzregelung
- 3.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege 35

WO FINDE ICH WAS?

3.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege	36
3.3.1 Ich habe Eingliederungshilfe bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten	
3.3.2 Ich habe Eingliederungshilfe erst nach der Regelaltersgrenze erhalten	
3.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	38
3.5 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe und Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung.....	39
3.6 Ich erhalte eine Kombination aus Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	39

KAPITEL 4

VERMÖGEN 2020 41

Was ändert sich für mich beim Vermögen?

4.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe	42
4.1.1 Wie hoch ist mein Vermögensfreibetrag?	
4.1.2 Sind darüber hinaus weitere Vermögenswerte geschützt?	
4.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege	45
4.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege	45
4.3.1 Ich habe Eingliederungshilfe bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten	
4.3.2 Ich habe Eingliederungshilfe erst nach der Regelaltersgrenze erhalten	
4.4 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	47

KAPITEL 5

PARTNEREINKOMMEN UND PARTNERVERMÖGEN 2020 48

Wird das Partnereinkommen und Partnervermögen noch angerechnet?

- 5.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe 49
- 5.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege 49
- 5.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege 50
 - 5.3.1 Ich habe Eingliederungshilfe bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten
 - 5.3.2 Ich habe Eingliederungshilfe erst nach der Regelaltersgrenze erhalten
- 5.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung 52
- 5.5 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung 52

KAPITEL 6

HERANZIEHUNG VON ELTERNEINKOMMEN 2020 53

Eltern haften für ihre Kinder?

- 6.1 Mein Kind ist minderjährig 54
- 6.2 Mein Kind ist volljährig 56

ANHANG

BERECHNUNG DES EIGENANTEILS AUS EINKOMMEN 57

Wie viel muss ich eigentlich zahlen?

- Berechnungsschema bis Ende 2019 58
- Berechnungsschema ab 2020 62

Glossar 68





KAPITEL 1

**EINKOMMEN
2017–2019**



*Was hat sich beim Einkommen
im Jahr 2017 geändert?*

2017 trat das sog. Übergangsrecht in Kraft, bevor dieses 2020 durch die eigentliche Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung abgelöst wird. Das Übergangsrecht führte für die Betroffenen im Wesentlichen zu ersten Verbesserungen im Bereich der Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen, wobei einzelne Normen über 2019 hinaus fortbestehen werden.

EINKOMMEN 2017–2019

Die Berechnungsgrundlage für den Eigenbeitrag aus Einkommen bei Leistungen der Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege hat sich mit dem Übergangsrecht nicht verändert. Aufgrund zahlreicher Nachfragen haben wir am Ende der Broschüre eine Übersicht zur derzeitigen Berechnung des Eigenbeitrags aufgenommen (gültig bis 31.12.2019).

WAS HAT SICH FÜR MICH BEIM EINKOMMEN GEÄNDERT?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

1.1 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE UND/ODER HILFE ZUR PFLEGE

Der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag für berufstätige Menschen mit Behinderung eingeführt. Der neue Einkommensfreibetrag gilt nicht für (Erwerbsminderungs-)Rentner, da nur Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit unter diese Regelung fallen.

Der zusätzliche Einkommensfreibetrag für Personen, die Hilfe zur Pflege und/oder Eingliederungshilfe bekommen, beläuft sich auf 40 Prozent des Einkommens, jedoch auf nicht mehr als 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt 424 Euro (2019), womit sich ein max. zusätzlicher Einkommensfreibetrag in Höhe von 275,60 Euro ergibt (Stand 2019).

Konkret bedeutet diese Änderung, dass bei der Einkommensanrechnung, neben den bisherigen Abzügen vom Nettoeinkommen, zusätzlich der neue Einkommensfreibetrag, also max. 275,60 Euro, in Abzug gebracht werden kann (Stand 2019).

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

In § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) wird dazu ausgeführt:

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.

1.2 ICH ERHALTE GRUNDSICHERUNG IM ALTER/BEI ERWERBSMINDERUNG

Der Gesetzgeber hat die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Erwerbsminderung allein auf Grundsicherung angewiesen sind, nicht verbessert.

Eine Ausnahme stellen Werkstattbeschäftigte dar, die Grundsicherung erhalten: Bei diesem Personenkreis werden ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1, also 53 Euro (2019), und zusätzlich 50 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Werkstattlohns geschont. Darüber hinaus wurde für diesen Personenkreis das Arbeitsförderungsgeld auf 52 Euro im Monat erhöht.

§

Die dazugehörigen Rechtsvorschriften

Erhöhung des Freibetrags

In § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII wurde die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes

Die Höhe des Arbeitsförderungsgeldes findet sich in § 59 SGB IX:

(1) Die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 58 Absatz 3 ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.

(2) Das Arbeitsförderungsgeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

1.3 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION AUS EINGLIEDERUNGSHILFE/HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER/BEI ERWERBSMINDERUNG

Grundsätzlich gilt hier immer die im Einzelfall **günstigere** Regelung zur Anrechnung des Einkommens. Konkret bedeutet das in der Regel:

Wer neben Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege zusätzlich Grundsicherung erhält, für den gilt die günstigere Einkommensanrechnung der Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege¹:

Der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag für berufstätige Menschen mit Behinderung eingeführt. Der neue Einkommensfreibetrag gilt nicht für (Erwerbsminderungs-)Rentner, da nur Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit unter diese Regelung fallen.

¹ Für Personen, die sowohl die Voraussetzungen eines Einkommensfreibetrags im Rahmen des § 82 Absatz 2 SGB XII als auch im Rahmen des § 82 Absatz 6 SGB XII erfüllen, findet die jeweils im Einzelfall für den Leistungsberechtigten günstigere Regelung Anwendung (Quelle: BT-Drs. 18/9522, Seite 330).

Der zusätzliche Einkommensfreibetrag für Personen, die Hilfe zur Pflege bekommen, beläuft sich auf 40 Prozent des Einkommens, jedoch auf nicht mehr als 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt 424 Euro (2019), womit sich ein max. zusätzlicher Einkommensfreibetrag in Höhe von 275,60 Euro ergibt (Stand 2019).

Konkret bedeutet diese Änderung, dass bei der Einkommensanrechnung neben den bisherigen Abzügen vom Nettoeinkommen zusätzlich der neue Einkommensfreibetrag, also max. 275,60 Euro in Abzug gebracht werden (Stand 2019).





KAPITEL 2

VERMÖGEN
2017–2019



*Was hat sich im Jahr 2017
beim Vermögen geändert?*

WAS HAT SICH BEIM VERMÖGEN GEÄNDERT?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten.
Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

2.1 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE

Der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung eingeführt. Der neue Vermögensfreibetrag beträgt 25.000 Euro und gilt zusätzlich zum Schonvermögen in Höhe von 5.000 Euro. Wer nur Eingliederungshilfe erhält, hat somit seit April 2017 einen **Vermögensfreibetrag von insgesamt 30.000 Euro**. Woher das Vermögen stammt, spielt dabei keine Rolle. Es kann also auch geerbt oder in Form einer Schenkung übertragen worden sein.

Für verheiratete oder verpartnerte Leistungsberechtigte erhöht sich der Vermögensfreibetrag um weitere 5.000 Euro auf 35.000 Euro. Für jede überwiegend unterhaltene Person erhöht sich der Vermögensfreibetrag noch einmal um 500 Euro.

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

*Nach § 60 SGB XII wurde folgender
Paragraf eingefügt:*

*§ 60a (Sonderregelungen zum Einsatz
von Vermögen)*

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Die Höhe des Vermögensschonbetrags findet sich in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

2.2 ICH ERHALTE HILFE ZUR PFLEGE

Der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung eingeführt. Der neue Vermögensfreibetrag beträgt 25.000 Euro und gilt zusätzlich zum Schonvermögen in Höhe von 5.000 Euro. Wer nur Hilfe zur Pflege gem. SGB XII erhält, hat somit seit April 2017 einen **Vermögensfreibetrag von insgesamt 30.000 Euro**. Dieser Betrag gilt auch über 2020 hinaus.

Aber Vorsicht: Das zusätzliche Vermögen muss ganz oder überwiegend aus dem eigenen Arbeitseinkommen während des Bezugs der Hilfe zur Pflege stammen. Eine Vermögensbildung aus der eigenen Rente über den Freibetrag hinaus ist nicht erlaubt. Ebenso wenig darf das Vermögen geerbt oder als Schenkung entgegenommen werden.

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

Nach § 66 SGB XII wurde folgender Paragraph eingefügt: § 66a (Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen)

Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Die Höhe des Vermögensschonbetrags findet sich in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

2.3 ICH ERHALTE GRUNDSICHERUNG IM ALTER/BEI ERWERBSMINDERUNG

Der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe wurde für alle leistungsberechtigten Menschen seit April 2017 von 2.600 Euro auf 5.000 Euro erhöht.

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

Die Höhe des Vermögensschonbetrags findet sich in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

2.4 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION VERSCHIEDENER LEISTUNGEN

Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege und Grundsicherung

Wer neben den Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege zusätzlich Grundsicherung erhält, für den gilt der Vermögensfreibetrag der Grundsicherung. Der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe wurde für alle leistungsberechtigten Menschen seit April 2017 von 2.600 Euro auf 5.000 Euro erhöht.

Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

Wer Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege parallel in Anspruch nimmt, für den gilt der voraussetzungslose Vermögensfreibetrag der Eingliederungshilfe. (siehe Kap. 2.1 „Ich erhalte Eingliederungshilfe“).²

² Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen der beiden Leistungen und unterschiedlicher rechtlicher Begründungen zur Höhe der jeweiligen Freibeträge vertreten die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW die Auffassung, dass die Vorschrift entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu interpretieren ist.

2.5 WIRD DAS PARTNEREINKOMMEN UND PARTNERVERMÖGEN NOCH ANGERECHNET?

Leider ja. Erst ab 2020 wird das Einkommen und Vermögen des nichtbehinderten Partners nicht mehr berücksichtigt, wenn der Partner mit Behinderung bereits vor der Regelaltersgrenze, also vor dem 67. Lebensjahr (ab Jahrgang 1965) einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hatte. Dabei ist es unerheblich, ob zusätzlich ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege gem. SGB XII besteht. Ergibt sich ein Anspruch auf Eingliederungshilfe erst in einem Alter über der Regelaltersgrenze, wird der nichtbehinderte Partner auch weiterhin mit seinem Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Assistenz herangezogen. Gleiches gilt, wenn der Mensch mit Behinderung nur Hilfe zur Pflege gem. SGB XII erhält.





KAPITEL 3

**EINKOMMEN
2020**



*Was ändert sich für mich
beim Einkommen?*

WAS ÄNDERT SICH FÜR MICH BEIM EINKOMMEN?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

3.1 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE

Ab 2020 kommt es zu einem grundlegenden Systemwechsel bei der Berechnung des Eigenbeitrags. Statt des bislang üblichen Nettoeinkommens/Monat wird das Bruttoeinkommen/Jahr lt. Steuerbescheid abzüglich Werbungskosten als Berechnungsgrundlage herangezogen (vgl. § 135 SGB IX). Gleichzeitig wird ein Einkommensfreibetrag eingeführt, der sich aus der jährlichen Bezugsgröße³ zur Sozialversicherung ableitet (vgl. § 136 SGB IX). Abhängig von der Art Ihrer Einkünfte und davon, ob Sie einen Partner haben und/oder Kinder im Haushalt leben, wird ein gewisser Prozentsatz dieser Bezugsgröße von Ihrem Einkommen geschont. Von dem übersteigenden Einkommen wird ein Eigenbeitrag von 2 Prozent monatlich erhoben (abgerundet auf volle 10 €). Siehe dazu Paragraf 137 SGB IX.

³ Erläuterungen zur „Bezugsgröße“ finden sich im Glossar dieser Broschüre.

§

Die dazugehörigen Rechtsvorschriften

In § 135 SGB IX ist die Einkommensermittlung als Grundlage für den Eigenbeitrag normiert:

- (1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres.*
- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatzes 1 zu ermitteln und zugrunde zu legen.*

In § 136 SGB IX sind die Regelungen zur Berechnung des Eigenbeitrags normiert:

- (1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.*
- (2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend*
- 1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit*

erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder

2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder

3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(4) Übersteigt das Einkommen im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. (...)

In § 137 Absatz 2 SGB IX ist die Höhe des Eigenbeitrages normiert:

(2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Abs. 2 SGB übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2 Prozent des den Betrags nach § 136 Absatz 2 übersteigenden Betrag als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der monatliche Beitrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.

3.1.1 BESTANDSSCHUTZREGELUNG

Sollten Sie erstmals ab 2020 einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen haben, dann können Sie sich leider nicht auf die ggf. günstigere Eigenbeitragsberechnung des Übergangsrechts von 2017 bis 2019 berufen.

Der Gesetzgeber hat nur für die Menschen, die bereits vor 2020 einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hatten, einen Bestandsschutz im Gesetz verankert.

Für diese Personengruppe gilt: Solange der Eigenbeitrag nach neuem Recht höher ist als der Eigenbeitrag des Übergangsrechts, darf nur der geringere Eigenbeitrag des Übergangsrechts von Ihrem Sozialhilfeträger eingefordert werden.

In Paragraph 150 SGB IX findet sich die Bestandsschutzregelung, die höhere Eigenbeiträge ab 2020 verhindern soll:

Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens

Abweichend von Kapitel 9 sind bei der Festsetzung von Leistungen für Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erhalten haben und von denen ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze gemäß Paragraph 87 des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 gefordert wurde, die am 31. Dezember 2019 geltenden Einkommensgrenzen nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zugrunde zu legen, solange der nach Kapitel 9 aufzubringende Beitrag höher ist als der Einkommenseinsatz nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht.

Dazu das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)⁴:
„Mit der Übergangsregelung in § 150 SGB IX (Besitzstandsregelung) wird sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen durch den ab 1. Januar 2020 aufzubringenden Beitrag nicht höher belastet werden, als nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht. Diese Regelung gilt nur

- für Personen, die allein durch den Systemwechsel vom 31.12.2019 zum 1.01.2020 (bei "unveränderten Verhältnissen" am Stichtag des Systemwechsels) eine höhere Eigenleistung erbringen müssten, sowie
- für Personen, die bis zum 31.12.2019 keine Eigenleistung erbringen müssen und nach dem neuen Recht ab 01.01.2020 einen Beitrag aufbringen müssten.

⁴ BMAS: „Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ – Auszug (Stand: 25.10.2018, S. 59); https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=19 aufgerufen am 18.01.2019

Die Regelungen des Rechts zum Einsatz des Einkommens nach dem SGB XII gelten in diesen Fällen so lange - auch bei Einkommensveränderungen -, bis das neue Recht zu günstigeren Folgen für den Leistungsberechtigten führt.

Die Übergangsregelung gilt jedoch nicht für Personen, die über den 31.12.2019 hinaus Eingliederungshilfe beziehen und zum Stichtag des Systemwechsels weder nach bisherigem noch nach neuem Recht eine Eigenleistung erbringen müssen. Wenn deren Einkommen sich zu einem späteren Zeitpunkt erhöht, ist das neue Recht anzuwenden. „Besitzstand“ bedeutet nicht, dass die am 31. Dezember 2019 aufzubringende Eigenleistung dauerhaft unverändert bleibt.“

3.2 ICH ERHALTE HILFE ZUR PFLEGE

Wenn Sie nur einen Hilfe-zur-Pflege-Anspruch haben, dann gelten für Sie die Regelungen des Übergangsrechts weiter. Der zusätzliche Einkommensfreibetrag für Personen, die Hilfe zu Pflege bekommen, beläuft sich auf 40 Prozent des Einkommens, jedoch auf nicht mehr als 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt 424 Euro (2019), womit sich ein maximal zusätzlicher Einkommensfreibetrag in Höhe von 275,60 Euro ergibt (Stand 2019). Konkret bedeutet diese Änderung, dass bei der Einkommensanrechnung, neben den bisherigen Abzügen vom Nettoeinkommen, zusätzlich der neue Einkommensfreibetrag, also max. 275,60 Euro, in Abzug gebracht werden kann (Stand 2019).

3.3 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE

In diesem Fall greift das sog. „Lebenslagenmodell“. Abhängig von Ihrer Lebenslage, d. h. Sie sind entweder noch im Berufstätigenalter oder bereits in der Altersrente, unterscheidet sich Ihr Leistungsanspruch. Ihre persönliche Regelaltersgrenze ist dabei ausschlaggebend. Diese richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr (siehe z. B. Wikipedia zur Regelaltersgrenze).

3.3.1 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE BEREITS VOR DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten, solange die Teilhabeziele erreicht werden können. Dies kann, muss aber mit Blick auf den zu leistenden Eigenbeitrag nicht unbedingt vorteilhaft für Sie sein. (Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen zu Kap. 3.1.)

3.3.2 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE ERST NACH DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Mit Blick auf den zu leistenden Eigenbeitrag wird dies meist nachteilig für Sie sein (bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen zu Kap. 3.2.).

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

§ 103 Abs. 2 SGB IX beinhaltet die Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf, die außerhalb einer speziellen Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte

vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

3.4 ICH ERHALTE GRUNDSICHERUNG IM ALTER/BEI ERWERBSMINDERUNG

Der Gesetzgeber verbessert die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Erwerbsminderung allein auf Grundsicherung angewiesen sind, auch nicht ab 2020.

Nur Werkstattbeschäftigte mit Grundsicherungsanspruch profitieren seit 2017 von einer höheren Schonung des übersteigenden Werkstattlohns und von einem höheren Arbeitsförderungsgeld. Es werden 50 Prozent des übersteigenden Werkstattlohns geschont. Zusätzlich wurde 2017 für diesen Personenkreis das Arbeitsförderungsgeld von 26 Euro auf 52 Euro im Monat verdoppelt.

Lediglich die relevante Rechtsnorm zum Arbeitsförderungsgeld findet sich an anderer Stelle wieder (siehe Kap. 1.2).

3.5 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION AUS EINGLIEDERUNGSHILFE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER/BEI ERWERBSMINDERUNG

Da ab 01.01.2020 die Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch IX geregelt wird, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aber im Sozialgesetzbuch XII verbleibt, erfolgt die Einkommensprüfung voraussichtlich getrennt und nach den Vorgaben der jeweiligen Gesetzbücher. Damit kann hier keine allgemeingültige Aussage getroffen werden.

Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

3.6 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION AUS HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER/BEI ERWERBSMINDERUNG

Wer Hilfe zur Pflege und zusätzlich Grundsicherung erhält, für den gilt die günstigere Einkommensanrechnung der Hilfe zur Pflege (siehe Kap. 3.2).



KAPITEL 4

**VERMÖGEN
2020**

*Was ändert sich für mich
beim Vermögen?*

WAS ÄNDERT SICH FÜR MICH BEIM VERMÖGEN?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

4.1 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE

4.1.1 WIE HOCH IST MEIN VERMÖGENSFREIBETRAG?

Ihr Vermögensfreibetrag berechnet sich aus der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung (37.380 € im Jahr 2019).⁵ Von dieser i.d.R. Jahr um Jahr steigenden Größe werden 150 Prozent, also **56.070 Euro** (Stand 2019), als **Vermögensfreibetrag** ab 2020 festgelegt.

4.1.2 SIND DARÜBER HINAUS WEITERE VERMÖGENSWERTE GESCHÜTZT?

Ja, wie bisher dürfen die Leistungen vom Einsatz oder von der Verwertung bestimmter Vermögen nicht abhängig gemacht werden (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII). So ist beispielsweise ein angemessenes Hausgrundstück, das von Ihnen bewohnt wird, zu schonen.

⁵ Erläuterungen zur „Bezugsgröße“ finden sich im Glossar dieser Broschüre.

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

In § 139 SGB IX wird der Begriff des Vermögens und die Vermögensgrenze normiert:

Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

In § 140 SGB IX ist der Einsatz des Vermögens normiert:

(1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.

- (2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.*
- (3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.*

4.2 ICH ERHALTE HILFE ZUR PFLEGE

Wenn Sie nur einen Hilfe-zur-Pflege-Anspruch haben, dann gelten für Sie die Regelungen des Übergangsrechts weiter: Der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung eingeführt. Der neue Vermögensfreibetrag beträgt 25.000 Euro und gilt zusätzlich zum Schonvermögen in Höhe von 5.000 Euro. Wer nur Hilfe zur Pflege gem. SGB XII erhält, hat somit seit April 2017 einen **Vermögensfreibetrag von insgesamt 30.000 Euro**. Dieser Betrag gilt auch über 2020 hinaus.

Aber Vorsicht: Das zusätzliche Vermögen muss ganz oder überwiegend aus dem eigenen Arbeitseinkommen während des Bezugs der Hilfe zur Pflege stammen. Eine Vermögensbildung aus der eigenen Rente über den Schonbetrag hinaus ist nicht erlaubt. Ebenso wenig darf das Vermögen geerbt oder als Schenkung entgegengenommen werden.

4.3 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE

In diesem Fall greift das sog. „Lebenslagenmodell“. Abhängig von Ihrer Lebenslage, d. h. Sie sind entweder noch im Berufstätigenalter oder bereits in der Altersrente, unterscheidet sich Ihr Leistungsanspruch. Ihre persönliche Regelaltersgrenze ist dabei ausschlaggebend. Diese richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr (siehe z. B. Wikipedia zur Regelaltersgrenze).

4.3.1 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE BEREITS VOR DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten, solange die Teilhabeziele erreicht werden können. Mit Blick auf die Vermögensfreigrenze ist das in jedem Fall vorteilhaft für Sie. Siehe hierzu die Antworten zu Kap. 4.1.

4.3.2 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE ERST NACH DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Mit Blick auf die Vermögensfreigrenze ist dies nachteilig für Sie. Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen zu Kap. 4.2.

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

§ 103 Abs. 2 SGB IX beinhaltet die Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf, die außerhalb einer speziellen Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches,

solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

4.4 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION AUS EINGLIEDERUNGSHILFE/HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER/ BEI ERWERBSMINDERUNG

Wer ausschließlich Grundsicherung oder zusätzlich Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege erhält, für den gilt die Vermögensanrechnung der Grundsicherung. Der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe wurde für alle leistungsberechtigten Menschen seit April 2017 von 2.600 Euro auf 5.000 Euro erhöht.

KAPITEL 5

PARTNEREINKOMMEN
UND VERMÖGEN 2020



*Wird das Partnereinkommen
und Partnervermögen
noch angerechnet?*

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten.
Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

5.1 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE

Das Einkommen und Vermögen Ihres nichtbehinderten Partners wird nicht mehr herangezogen, wenn Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten.

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

Eine Rechtsnorm existiert nicht, da ab 2020 keine Anrechnung des Partnereinkommens und Partnervermögens mehr erfolgt.

5.2 ICH ERHALTE HILFE ZUR PFLEGE

Leider wird das Einkommen und Vermögen Ihres nichtbehinderten Partners weiterhin herangezogen, wenn Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten.

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

Die Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens geht zurück auf § 19 Abs. 3 SGB XII. Hiernach besteht nur ein

Anspruch auf Hilfe zur Pflege und bis 2020 auf Eingliederungshilfe, soweit den Leistungsberechtigten und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

5.3 ICH ERHALTE EINGLIEDERUNGSHILFE UND HILFE ZUR PFLEGE

In diesem Fall greift das sog. „Lebenslagenmodell“. Abhängig von Ihrer Lebenslage, d. h. Sie sind entweder noch im Berufstätigenalter oder bereits in der Altersrente, unterscheidet sich Ihr Leistungsanspruch. Ihre persönliche Regelaltersgrenze ist dabei ausschlaggebend. Diese richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr (siehe z. B. Wikipedia zur Regelaltersgrenze).

5.3.1 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE BEREITS VOR DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten, solange die Teilhabeziele erreicht werden können. Das hat zur Folge, dass das Einkommen und Vermögen Ihres nichtbehinderten Partners nicht mehr herangezogen wird. Bitte lesen Sie hierzu die Antwort zu Kap. 5.1.

5.3.2 ICH HABE EINGLIEDERUNGSHILFE ERST NACH DER REGELALTERSGRENZE ERHALTEN

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Das hat zur Folge, dass das Einkommen

und Vermögen Ihres nichtbehinderten Partners weiterhin herangezogen wird.

Bitte lesen Sie hierzu die Ausführungen zu Kap. 5.2.

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

§ 103 Abs. 2 SGB IX. beinhaltet die Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf, die außerhalb einer speziellen Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außer halb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der

Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

5.4 ICH ERHALTE GRUNDSICHERUNG IM ALTER/ BEI ERWERBSMINDERUNG

Im Bereich der Grundsicherung gab es keine Änderungen hinsichtlich der Anrechnung des Partnereinkommens und Partnervermögens. Das heisst der nichtbehinderte Partner ist solange zum Einkommens- und Vermögenseinsatz verpflichtet, bis Ihr Grundsicherungsanspruch erlischt.

5.5 ICH ERHALTE EINE KOMBINATION AUS EINGLIEDERUNGSHILFE/HILFE ZUR PFLEGE UND GRUNDSICHERUNG IM ALTER/BEI ERWERBSMINDERUNG

Grundsätzlich gilt immer die restriktivste Regelung zur Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens. Konkret bedeutet das: Wer ausschließlich Grundsicherung oder zusätzlich Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege erhält, für den gilt die Regelung der Grundsicherung (siehe 5.4).

KAPITEL 6

HERANZIEHUNG
VON ELTERNEINKOMMEN
2020



*Eltern haften
für ihre Kinder?*

6.1 MEIN KIND IST MINDERJÄHRIG

Bei minderjährigen Kindern im Haushalt der Eltern kommt die grundsätzliche Freistellung eines Partnereinkommens nach Paragraph 136 nicht zur Wirkung, weil hier das Einkommen beider Elternteile bei der Berechnung des Beitrags berücksichtigt wird. Diese Regelung dient dazu, einen angemessenen Ausgleich zu finden und auch bei minderjährigen Kindern einen Beitrag zu ermitteln, der dem eines erwachsenen Leistungsberechtigten gleichkommt. Lebt ein minderjähriges, leistungsberechtigtes Kind im Haus der Eltern, gilt für diese zusammengerechnet im günstigsten Fall ein Einkommensfreibetrag von 59.808 Euro (Stand 2019; vgl. § 136 Abs. 2 SGB IX). Die Einkommensüberschreitung berechnet sich aus der Summe der Einkünfte der Eltern des Vorjahres, von der der Einkommensfreibetrag abgezogen wird. Der Eigenanteil pro Monat, den die Eltern zahlen müssen, ergibt sich aus zwei Prozent dieser Einkommensüberschreitung gerundet auf volle 10 €.

§

Die dazugehörige Rechtsvorschrift

§ 136 SGB IX normiert:

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei

minderjährigen Personen der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.

(2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder

2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

(...)

(5) Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches für jeden Leistungsberechtigten. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

Ein Beitrag ist **nicht** aufzubringen bei:

- heilpädagogischen Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur schulischen Ausbildung in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderung
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen
- Leistungen zur sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen
- gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder XII oder nach Paragraph 27a des Bundesversorgungsgesetzes (§ 138 SGB IX Abs. 1)

Im Falle einer stationären Unterbringung bezahlen die Eltern oder ein Elternteil nur die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der häuslichen Ersparnis (§ 142 SGB IX Abs. 1).

6.2 MEIN KIND IST VOLLJÄHRIG

Wenn ein volljähriges, unterhaltsberechtigtes Kind Bedarf an Leistungen hat, ist von den Eltern oder einem Elternteil ein Beitrag in Höhe von 32,08 Euro (Stand 2019) nach Paragraph 138 SGB IX Abs. 4 aufzubringen (der Betrag ändert sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert, s. § 94 SGB XII, Abs. 2 Satz 3).

ANHANG

BERECHNUNG DES
EIGENANTEILS
AUS EINKOMMEN



*Wie viel muss ich
eigentlich zahlen?*

BERECHNUNGSSCHEMA BIS ENDE 2019

bei Leistungen der Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege - derzeitige Berechnungsgrundlage gültig bis 31.12.2019 -

In einem ersten Schritt wird das Einkommen ermittelt. Nachfolgende Einkommensarten werden bei der Berechnung des Eigenbeitrages berücksichtigt:

- zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert
- Steuererstattungen
- Kindergeld bei Minderjährigen ist als Einkommen anzurechnen mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach Paragraph 34 SGB XII

Nachfolgende Einkommensarten werden bei der Berechnung des Eigenbeitrages nicht berücksichtigt:

- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Renten und Beihilfe nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben

Vom ermittelten Einkommen können die nachfolgenden Positionen abgesetzt werden (Bereinigung des Einkommens):

- entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
- geförderte Altersvorsorgebeiträge nach Paragraph 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach Paragraph 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z. B. beruflich genutzter Pkw, Darlehen zum Umbau eines Pkw)
- das Arbeitsförderungsgeld und die Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von Paragraph 59 SGB IX
- Seit 2017 gilt ein neuer Freibetrag für Berufstätige (nicht für Erwerbsminderungs-Rentner), die Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege erhalten. Vom Einkommen ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu Paragraph 28. Hieraus ergibt sich ein maximaler Freibetrag von 275,60 Euro (Stand: 01.01.2019)

Aus der Differenz zwischen Einkommen und den hiervon abzuziehenden Beträgen ergibt sich das „bereinigte Einkommen“. Ob von dem bereinigten Einkommen ein Eigenanteil geleistet werden muss, hängt von der individuellen Einkommensgrenze ab, die sich aus den folgenden Beträgen zusammensetzt:

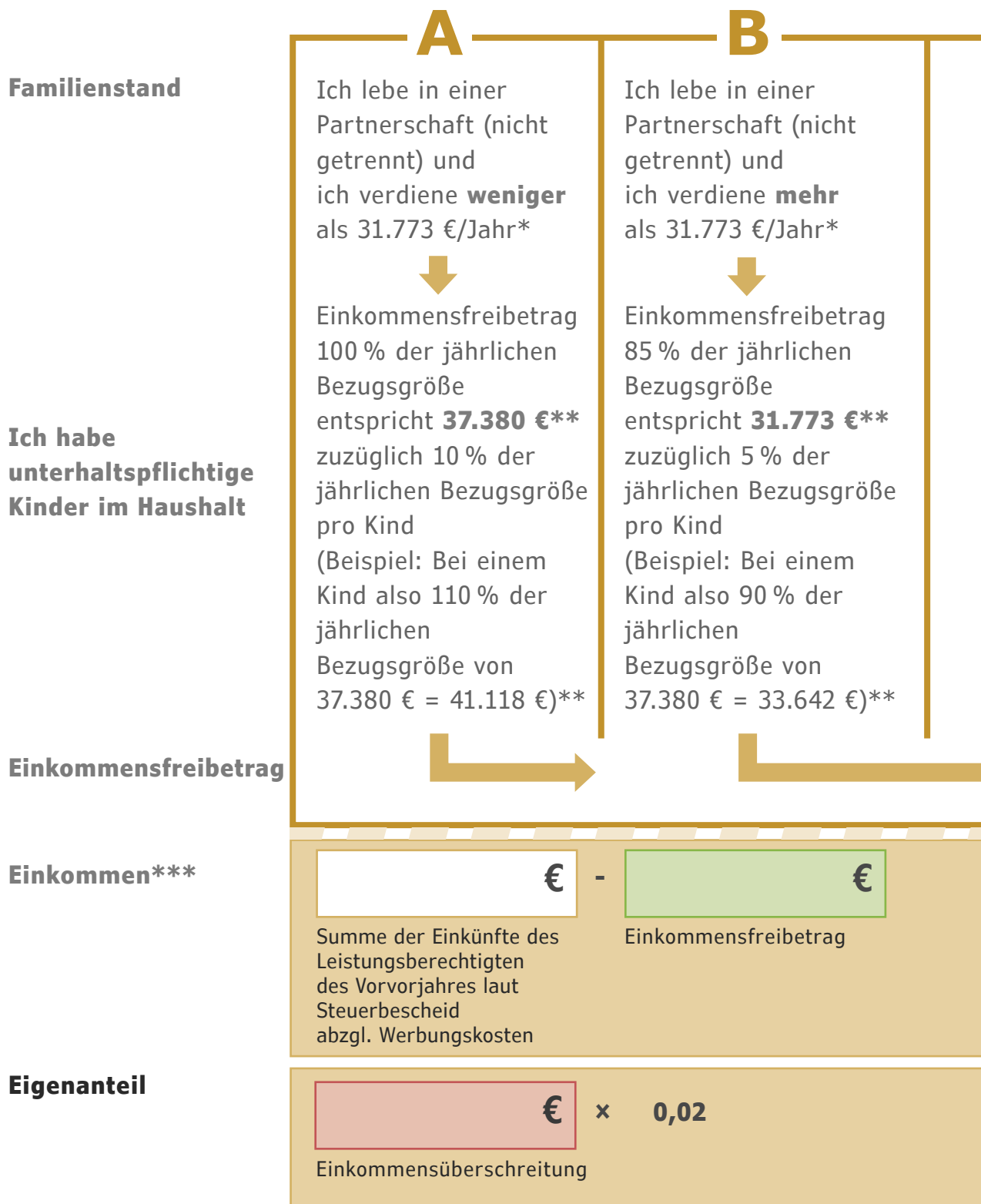
- dem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 (848 €/Stand: 01.01.2019)
- den Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen (Kaltmiete)
- ggf. einem Familienzuschlag in Höhe von 70 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner (296,80 €)
- einem Zuschlag in Höhe von 70 Prozent für jede weitere unterhaltspflichtige Person (296,80 €)

„Soweit das zu berücksichtigende (bereinigte) Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen“ (§ 87 SGB XII Abs. 1).

Bei schwerstpflegebedürftigen Menschen (Personen, die die Voraussetzungen des Pflegegrades 5 erfüllen) und blinden Menschen ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 Prozent nicht zuzumuten (höchstens 40 % sind einzusetzen).

Sofern nach obiger Berechnung ein Eigenbeitrag zu leisten wäre, liegt die tatsächliche Höhe des Eigenbeitrags im Ermessen des Leistungsträgers. Ein konkreter, berechenbarer Betrag kann somit an dieser Stelle nicht angegeben werden.

Eigenbetrag zur Eingliederungshilfe ab 2020
**bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
 oder selbständiger Tätigkeit**



C

Ich lebe allein



Einkommensfreibetrag
85 % der jährlichen
Bezugsgröße
entspricht **31.773 €****
zuzüglich 10 % der
jährlichen Bezugsgröße
pro Kind
(Beispiel: Bei einem
Kind also 95 % der
jährlichen
Bezugsgröße von
37.380 € = 35.511 €)**

*Die Bemessungsgrenze beträgt 85 % der jährlichen Bezugsgröße, die sich jedes Jahr ändert; s. u.

** Stand 2019. Die jährliche Bezugsgröße nach Paragraf 18 SGB IV ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres und muss hier entsprechend angepasst werden. Verwendet wurde hier die Bezugsgröße West

*** Das Partnereinkommen bleibt grundsätzlich anrechnungsfrei; durch die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten auch gegenüber der Partnerin/dem Partner entstehen die verschiedenen Zuschläge

€

=

€

Einkommensüberschreitung

=

€

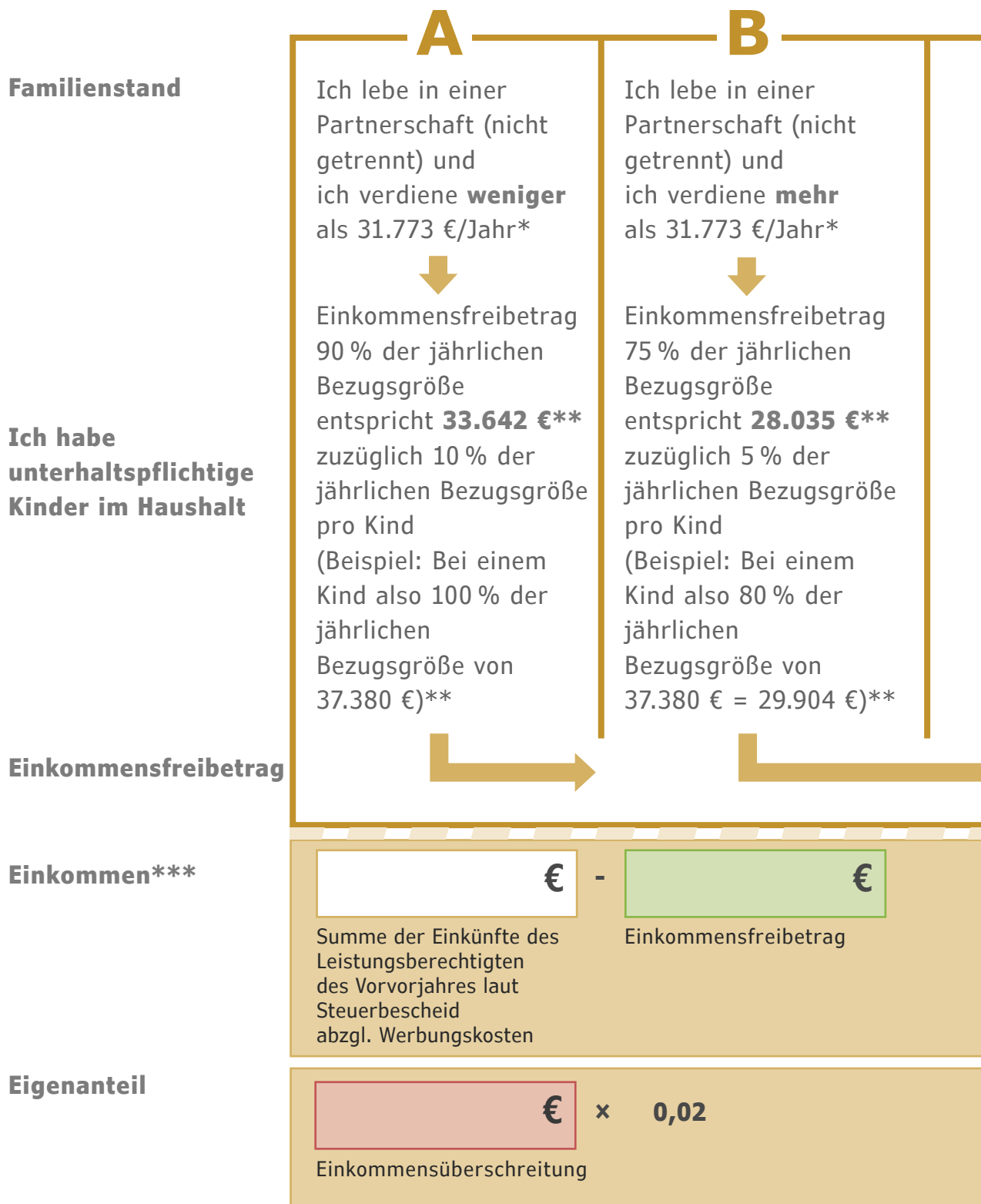
Eigenanteil pro Monat.
(Auf volle 10 € abzurunden)

Angaben ohne Gewähr; das Schema gibt nur einen Überblick und berücksichtigt keine Sonderfälle.

Beachte:

Diese Berechnungsgrundlage gilt erst ab 2020, die Zahlen müssen an die dann geltende Bezugsgröße angepasst werden!

Eigenbetrag zur Eingliederungshilfe ab 2020
**bei nicht sozialversicherungspflichtiger
 Beschäftigung**



C

Ich lebe allein



Einkommensfreibetrag
75 % der jährlichen
Bezugsgröße
entspricht **28.035 €****
zuzüglich 10 % der
jährlichen Bezugsgröße
pro Kind
(Beispiel: Bei einem
Kind also 85 % der
jährlichen
Bezugsgröße von
37.380 € = 31.773 €)**



*Die Bemessungsgrenze beträgt 85 % der jährlichen Bezugsgröße, die sich jedes Jahr ändert; s. u.

** Stand 2019. Die jährliche Bezugsgröße nach Paragraf 18 SGB IV ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres und muss hier entsprechend angepasst werden. Verwendet wurde hier die Bezugsgröße West

*** Das Partnereinkommen bleibt grundsätzlich anrechnungsfrei; durch die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten auch gegenüber der Partnerin/dem Partner entstehen die verschiedenen Zuschläge

€

= €
Einkommensüberschreitung

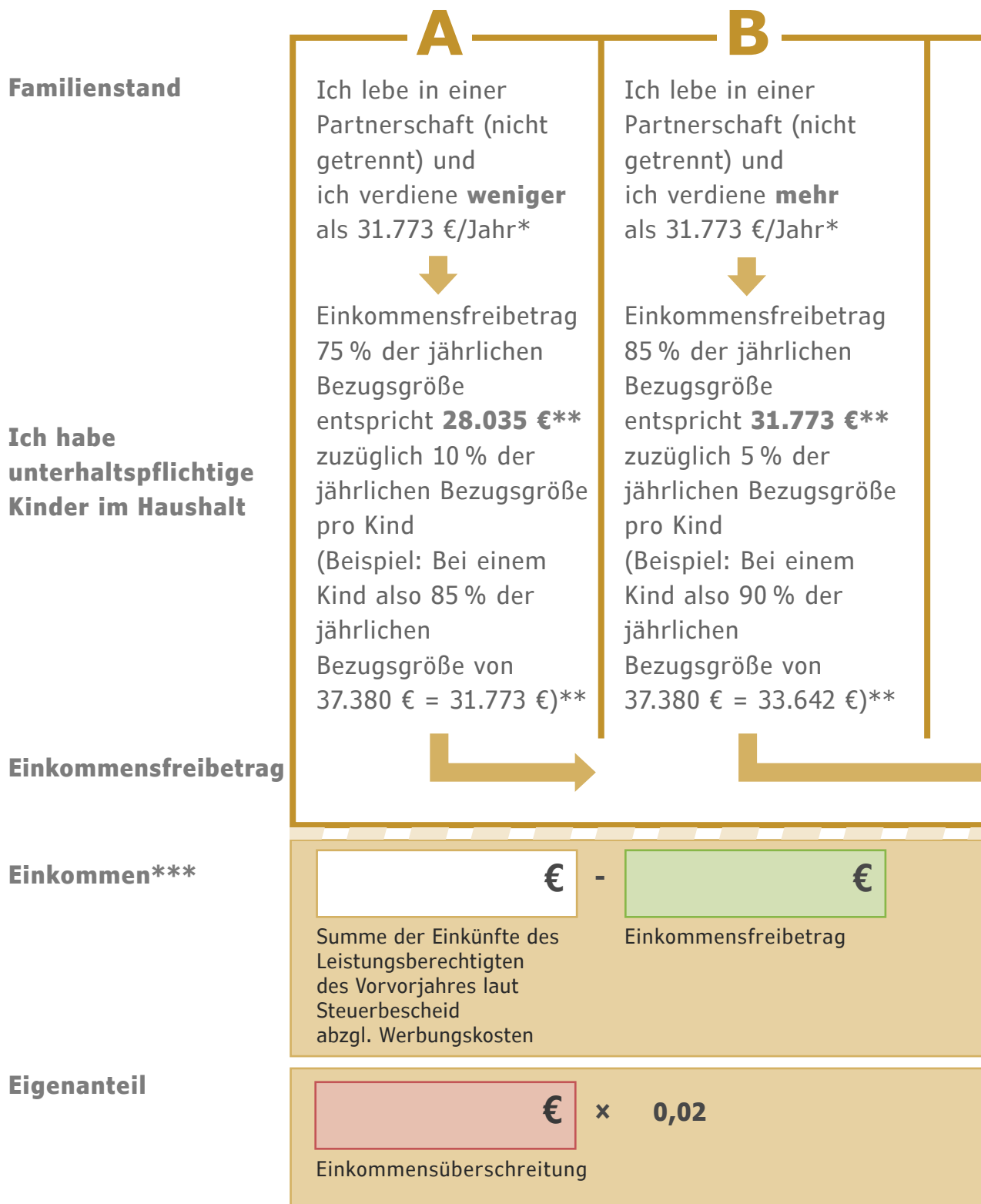
= €
Eigenanteil pro Monat.
(Auf volle 10 € abzurunden)

Angaben ohne Gewähr; das Schema gibt nur einen Überblick und berücksichtigt keine Sonderfälle.

Beachte:

Diese Berechnungsgrundlage gilt erst ab 2020, die Zahlen müssen an die dann geltende Bezugsgröße angepasst werden!

Eigenbetrag zur Eingliederungshilfe ab 2020
bei Rentenbezug



C

Ich lebe allein



Einkommensfreibetrag
60 % der jährlichen
Bezugsgröße
entspricht **22.428 €****
zuzüglich 10 % der
jährlichen Bezugsgröße
pro Kind
(Beispiel: Bei einem
Kind also 70 % der
jährlichen
Bezugsgröße von
37.380 € = 26.166 €)**

*Die Bemessungsgrenze beträgt 85 % der jährlichen Bezugsgröße, die sich jedes Jahr ändert; s. u.

** Stand 2019. Die jährliche Bezugsgröße nach Paragraf 18 SGB IV ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres und muss hier entsprechend angepasst werden. Verwendet wurde hier die Bezugsgröße West

*** Das Partnereinkommen bleibt grundsätzlich anrechnungsfrei; durch die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten auch gegenüber der Partnerin/dem Partner entstehen die verschiedenen Zuschläge

€

=

€

Einkommensüberschreitung

=

€

Eigenanteil pro Monat.
(Auf volle 10 € abzurunden)

Angaben ohne Gewähr; das Schema gibt nur einen Überblick und berücksichtigt keine Sonderfälle.

Beachte:

Diese Berechnungsgrundlage gilt erst ab 2020, die Zahlen müssen an die dann geltende Bezugsgröße angepasst werden!

GLOSSAR

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße errechnet sich aus dem Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr und wird somit jährlich angepasst. Die Bezugsgröße dient als Berechnungsgrundlage für zahlreiche Gesetze.

Die Bezugsgröße wird in Deutschland in „West“ (alte Bundesländer) und „Ost“ (Beitrittsbundesländer) unterschieden. Die in der Broschüre und in den Schemata aufgeführten Beträge beruhen allesamt auf der Bezugsgröße West (37.380 € Stand 2019).

Eingliederungshilfe

Unter Eingliederungshilfe versteht man alle Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung, die ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung handelt es sich um Sozialhilfeleistungen zur Sicherung der Existenz. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für Wohnung, Verpflegung und Kleidung. Grundsicherung erhält nur, wer durch seine Einkünfte und/oder sein Vermögen nicht in der Lage ist, sich selbst ausreichend zu versorgen.

Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Pflege erhält, wer mit den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung allein nicht ausreichend versorgt werden kann oder keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat. Hierbei handelt es sich um eine Leistung der Sozialhilfe.

Regelbedarfsstufe

Je nach Familienstand und Alter kann die Grundsicherung höher oder niedriger ausfallen. Dies ist in den insgesamt sechs Regelbedarfsstufen festgelegt. Den höchsten Betrag (Regelbedarfsstufe 1) erhält ein*e Alleinstehende*r mit eigenem Haushalt; den geringsten Betrag (Regelbedarfsstufe 6) erhält ein Kind unter 6 Jahren.

SGB = Sozialgesetzbuch

Die Sozialgesetzbücher sind in zwölf Themenbereiche der sozialen Sicherung aufgeteilt. Für diese Broschüre sind vor allem die folgenden Sozialgesetzbücher von Bedeutung:

SGB IX (neun): Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

SGB XII (zwölf): Sozialhilfe

KSL für den Regierungsbezirk Arnsberg

Roseggerstr. 36

44137 Dortmund

Telefon: 02 31 – 9 12 83 75

E-Mail: info@ksl-arnsberg.de

Internet: www.ksl-arnsberg.de

KSL für den Regierungsbezirk Detmold

Jöllenbecker Straße 165

33613 Bielefeld

Telefon: 05 21 – 32 93 35 70

E-Mail: info@ksl-owl.de

Internet: www.ksl-owl.de

KSL für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Grafenberger Allee 368

40235 Düsseldorf

Telefon: 02 11 – 69 87 13 20

E-Mail: info@ksl-duesseldorf.de

Internet: www.ksl-duesseldorf.de

KSL für den Regierungsbezirk Köln

Pohlmanstr. 13

50735 Köln

Telefon: 02 21 – 2 77 17 03

E-Mail: info@ksl-koeln.de

Internet: www.ksl-koeln.de

KSL für den Regierungsbezirk Münster

Neubrückenstr. 12-14

48143 Münster

Telefon: 02 51 – 98 29 16 40

E-Mail: info@ksl-muenster.de

Internet: www.ksl-muenster.de

KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen

Hollestr. 1 (Haus der Technik – Osteingang)

45127 Essen

Telefon: 02 01 – 43 75 57 70

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

Internet: www.ksl-msi-nrw.de



**Netzwerk für Inklusion, Teilhabe,
Selbstbestimmung und Assistenz e. V.
(NITSA)**

Schückstraße 8

76131 Karlsruhe

E-Mail: info@nitsa-ev.de

Internet: www.nitsa-ev.de

Impressum

Texte:

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
für den Regierungsbezirk Detmold (KSL-OWL)

Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung
und Assistenz e. V. (NITSA)

Illustration und Design:

Lucas Schnurre, Koordinierungsstelle der KSL NRW

Druck:

V+V Sofortdruck GmbH

ISBN 978-3-9820478-1-2



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

